

Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Eine neue Regierungsverordnung.

Nach der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1916 konnte Schuldner, deren wirtschaftliche Lage es rechtfertigt, unter bestimmten Voraussetzungen richterliche Stundung, und zwar im allgemeinen bis 30. d., gewährt werden. Eine heute verlautbarte Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. d. erweitert die Zulässigkeit der Stundung bis einschließlich 31. Dezember 1917, läßt aber im übrigen die bisherigen Vorschriften fast durchweg unverändert fortbestehen.

Eine Änderung wird nur insofern verfügt, als Forderungen auf Zahlung von Versicherungsprämien aus der gesetzlichen Stundung ausgenommen werden, die sonst Militärpersonen bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Aufhören des Militärverhältnisses zustatten kommt. Diese Änderung erwies sich als notwendig, weil der Schwerezustand, der während der gesetzlichen Stundung der Versicherungsprämien eintreten würde, zu unerwünschten Ergebnissen führt. Der Versicherungsnehmer wäre infolge der gesetzlichen Stundung wenigstens vorläufig der Prämienzahlung überhoben und könnte nachträglich, wenn der Versicherungsfall inzwischen nicht eingetreten ist, sich darauf berufen, daß er durch die Nichtzahlung der Prämie seine Absicht, die Versicherung aufzuheben, ausdrücken wollte. Da Militärpersonen nach Lage der Sache nicht wohl zugemutet werden kann, innerhalb bestimmter Frist nach Fälligkeit der Prämie eine Erklärung abzugeben, die diese Ungewißheit beseitigt, schien es am zweckmäßigsten, Versicherungsprämien von der gesetzlichen Stundung für Militärpersonen auszunehmen, die Schuldner aber dadurch vor Benachteiligung zu sichern, daß dem Versicherer zur Pflicht gemacht wird, Lebensversicherungsverträge ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wiederherzustellen, wenn der Versicherungsnehmer binnen sechs Monaten nach dem Aufhören des Militärverhältnisses die geschuldeten Prämien samt Verzugszinsen nachzahlt. Die nach der neuen Verordnung aus der gesetzlichen Stundung tretenden Prämien werden am 1. August 1917 zahlbar sein, so daß dem Schuldner eine genügende Nachfrist zustatten kommt.

Die gleichzeitig kundgemachte Verordnung über die Stundung in Galizien und in der Bukowina schließt sich gleichfalls eng an die geltende Verordnung vom 28. Dezember 1916 an und verlängert die gesetzliche Stundung um ein halbes Jahr, bis einschließlich 31. Dezember 1917. Bei einer Sachmännerberatung, die kürzlich im Justizministerium stattfand, betonten alle Teilnehmer aus Galizien und der Bukowina, auch solche, die in erster Linie Gläubigerinteressen vertreten, daß die große Mehrzahl der Schuldner noch nicht imstande ist, Zahlungen zu leisten, und daß daher die Zeit für einen allgemeinen Abbau noch nicht gekommen ist. Gegen Schuldner, die zahlungsfähig sind, wird die Einrichtung der Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Anspruch beibehalten und entsprechend erweitert. Nach der neuen Verordnung kann die gesetzliche Stundung aufgehoben werden gegen Schuldner, die in Ostgalizien oder in der Bukowina ihren Wohnsitz (Sitz, geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 Prozent, gegen Schuldner im östlichen Teil von Westgalizien, nämlich in den Kreisgerichtsprengeln Kaslo, Rzeszow und Larnow, für zwei Teilbeträge von höchstens je 30 Prozent und gegen andere galizische Schuldner, also insbesondere die im westlicher gelegenen, von den Kriegsereignissen weniger betroffenen Gebiete der Gerichtshofprengel Krakau, Neufandec und Wadowice wohnhaften Schuldner für zwei Teilbeträge von höchstens je 50 Prozent, und zwar stets des am 1. Juli 1917 noch ausstehenden, und nicht bereits durch einen früheren Gerichtsbeschluss von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Betrages. Diese Teilbeträge dürfen ähnlich, wie dies auch nach der letzten Stundungsverordnung der Fall war, nicht vor bestimmten Tagen, nämlich vor dem 30. September und dem 31. Dezember 1917, zahlbar gestellt werden.

Im übrigen stimmt, wie bereits erwähnt wurde, die neue Verordnung fast vollständig mit der früheren überein. Ein sachlicher Unterschied besteht darin, daß von den Rückständen an Versicherungsprämien, die vor dem 1. Januar d. J. fällig waren, außer dem am 1. April d. J. fällig gewordenen Betrag ein weiterer Betrag von 25 Prozent der Rückstandssumme, mindestens aber 100 Kronen, am 1. Oktober d. J. zu zahlen ist; dann, daß richterliche Stundung in erweitertem Maße für Versicherungsnehmer vorgesehen ist, die infolge der Behinderung des Verkehrs durch die kriegerischen Ereignisse außerstande waren, die Prämienzahlung rechtzeitig zu bewirken. Die gesetzliche Stundung der von Militärpersonen geschuldeten Versicherungsprämien wurde mit den oben angeführten neuen Bestimmungen der gleichzeitigen Verordnung über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen in Einklang gebracht.